

SATZUNG

§ 1 NAME, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen

R+V Stiftung.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Auf Wunsch der Stifterin kann die Stiftung jederzeit in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. In diesem Fall gilt sie zugleich als Stifterin auch der rechtsfähigen Stiftung.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung fördert Ideen und Initiativen, die sich insbesondere mit den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels beschäftigen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen oder in konkreten Projekten umsetzen. Die Stiftung setzt dabei einen besonderen Förderschwerpunkt in den Bereichen Bildung und Jugend sowie im Hinblick auf die Unterstützung des Bürgerschaftliche Engagements. Hier soll sich die Stiftungsarbeit an dem genossenschaftlichen Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ orientieren. Zweck der Stiftung ist vor diesem Hintergrund die Förderung von Bildung und Erziehung; Jugend- und Altenhilfe; Wissenschaft und Forschung; des Wohlfahrtswesens und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO.
- (3) Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- » Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen,
 - » Finanzierung und die Vergabe von Preisen,
 - » Gewährung von finanziellen Beihilfen und Stipendien,
 - » Unterstützung von Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, AUSSCHLIESSLICHKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 STIFTUNGSGREMIEN

- (1) Die Gremien der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Geschäftsleitung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsgremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Stiftungsrat kann für einzelne oder alle Gremienmitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände geboten erscheint.

§ 7 STIFTUNGSRAT

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern, die vom Vorstand der Stifterin berufen und abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (3) Dem Stiftungsrat obliegt die strategische Lenkung der Stiftungsarbeit. Er überwacht die Geschäftsleitung und berät sie hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er fasst die Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung, §§ 12 und 13 der Satzung.

§ 8 GESCHÄFTSLEITUNG

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung wird vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Das weitere Mitglied ist der Vertreter des Stifterverbandes als Träger der Stiftung. Es wird stets vom Stifterverband berufen und abberufen.
- (2) Die Geschäftsleitung beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die Gremien der Stiftung fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die nach Bedarf abzuhalten sind. Sie sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (2) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen durch den Stiftungsrat gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

§ 10 TREUHANDVERWALTUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse der Geschäftsleitung und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiftungsrat und Stifterverband nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung zu liegen.

§ 12 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 11 Satz 2 gilt entsprechend. Der Stifterverband kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die von der Stifterin im Stiftungsgeschäft zugesagte jährliche Spende nicht eingezahlt wird.

§ 13 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen auf Beschluss des Stiftungsrates an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung.

§ 14 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.